

# Recht & Sicherheit in der Kita

Oktober 2021

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

## Strafanzeige

So nehmen Sie aufgebrachten Eltern den Wind aus den Segeln **2**

## Brillenunfall

Informieren Sie Eltern, wer für eine kaputte Brille haftet **3**

## Haftungsfragen

Hier finden Sie Antworten auf die 10 häufigsten Fragen zur Haftung **4-5**

## Notfallmedikamente

Nehmen Sie Ihrem Team die Sorge vor einer persönlichen Haftung **7**

## Aus der Welt der Kita-Leitung

### Schmerzensgeld bei Kita-Unfall?

In Kitas kommt es leider immer wieder zu Unfällen, bei denen sich die Kinder verletzen, manchmal sogar schwer. Wenn so etwas passiert, stellt sich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen immer die bange Frage: „Muss ich den Eltern jetzt Schmerzensgeld zahlen?“

#### Grundsatz: Keine Schmerzensgeldansprüche in Kitas

Da kann ich Sie beruhigen. Wenn sich ein Kind, das sich in Ihrer Obhut befindet, verletzt, müssen weder Ihr Träger noch Sie als Leitung, noch die direkt verantwortliche Mitarbeiterin fürchten, dass die Eltern Schmerzensgeldforderungen geltend machen und durchsetzen können. Denn diese sind nach §§ 104, 105, SGB VII ausgeschlossen.

#### Ausnahme: Vorsatz & Wegeunfall

Von dieser gesetzlichen Haftungsbeschränkung gibt es 2 Ausnahmen:

**1. Vorsatz:** Wenn Sie oder eine Mitarbeiterin ein Kind vorsätzlich verletzen, hat dieses auch einen Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger. **Wichtig!** Handeln Sie oder eine Mitarbeiterin hingegen fahrlässig oder grob fahrlässig, gibt es kein Schmerzensgeld.

**2. Wegeunfall:** Nehmen Sie oder eine Mitarbeiterin ein Kind in Ihrem Pkw mit, und verursachen Sie einen Unfall, bei dem das Kind verletzt wird, hat das Kind Ihnen gegenüber einen Schmer-

zensgeldanspruch. Hierüber müssen Sie sich aber keine Sorgen machen, da dieser von Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung übernommen wird.

#### Hintergrund: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Hintergrund dieser gesetzlichen Haftungsbeschränkung ist, dass die Kinder in der Kita gesetzlich unfallversichert sind. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt sämtliche Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehen, z. B. alle Behandlungs- und Fahrtkosten, aber auch eine Rente, wenn das Kind aufgrund seines Unfalls keinem Beruf mehr nachgehen kann.

Durch diese umfassende Absicherung bleibt für Schmerzensgeldansprüche kein Raum, zumal der Gesetzgeber durch die Haftungsbeschränkung ständige gerichtliche Auseinandersetzungen von Kitas, Schulen und Betrieben fernhalten möchte.

#### Meine Empfehlung: Informieren Sie die Eltern

Um Konflikte mit den Eltern zu vermeiden, sollten Sie diese darauf hinweisen, dass die gesetzliche Unfallversicherung für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehen, aufkommt. Damit erübrigt sich dann in den meisten Fällen der Ruf nach Schmerzensgeld. Denn den Eltern geht es meist nur darum, dass die Kostenfrage geklärt ist.

### „Haftete ich denn persönlich, wenn was passiert?“

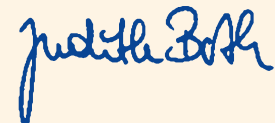
Liebe Kita-Leitungen,

das ist wahrscheinlich eine der häufigsten Fragen, die Kita-Leitungen stellen.

Die Sorge ist nachvollziehbar. Schließlich tragen Sie ja wirklich sehr viel Verantwortung. Und wenn etwas schiefgeht, wenn es einen Unfall gibt, wenn etwas kaputtgeht, sind Sie sehr schnell im Fokus der Aufmerksamkeit. Man wird, nicht nur von Eltern, sondern auch von Trägerseite sehr genau hinschauen, ob Sie alles richtig gemacht haben. Dieses „Risiko“ lässt sich nicht wegdiskutieren und gehört zum Job einer Kita-Leitung dazu.

Anders sieht es hingegen mit der Frage der persönlichen Haftung aus. Diese droht tatsächlich nur in Ausnahmefällen. Solche kommen vor – leider – aber wirklich selten. Also machen Sie sich bitte nicht allzu viele Sorgen, sondern gehen Sie Ihre Aufgaben weiterhin verantwortungsbewusst und strukturiert an. Dann müssen Sie keine Sorge haben, für Fehler persönlich haften zu müssen.

Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: [judith-barth@pro-kita.com](mailto:judith-barth@pro-kita.com)

## „Ich zeig Sie an!“ Wie Sie verhindern, dass Eltern nach einem Unfall Strafanzeige erstatten

Wenn ein Kind in Ihrer Kita einen Unfall hat, ist die Aufregung natürlich groß. Eltern reagieren häufig sehr emotional und dann wird auch schnell mit einer Strafanzeige gedroht. Solche Drohungen verursachen bei Ihnen und Ihrem Team schlaflose Nächte, und viele wähen sich schon mit einem Bein im Gefängnis. In den meisten Fällen ist diese Sorge aber unbegründet.

### z. B. UNFALL IN DER KITA

Hannes ist 5 Jahre alt und besucht die Kita „Regenbogen“. Die Sprossen des Klettergerüsts sind nicht mehr sicher und müssen erneuert werden. Deshalb ist es mit Flatterband abgesperrt. Den Kindern ist mehrfach erklärt worden, dass das Klettergerüst nicht benutzt werden darf. Deshalb dürfen die Kinder derzeit auch nicht unbeaufsichtigt auf dem Außengelände spielen. Als Hannes mit den anderen Kindern seiner Gruppe im Sandkasten spielt, ist die Erzieherin kurz abgelenkt, da ein Kind aus der Gruppe sich wehgetan hat. Hannes nutzt dieses unbeobachtete Moment, um doch auf das Klettergerüst zu klettern. Die oberste Sprosse bricht, Hannes stürzt herunter und bricht sich das Schlüsselbein. Die Eltern drohen mit einer Strafanzeige.

### Rechtsgrundlage: Strafgesetzbuch

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist kein eigener Straftatbestand. Das heißt: Niemand wird strafrechtlich verfolgt, weil er seine Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt. Erst wenn durch die Aufsichtspflichtverletzung ein Kind zu Schaden kommt, kann es zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen. Bei Unfällen in der Kita kommen in 1. Linie eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung in Betracht.

Diese Straftaten begehen Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen, wenn man Ihnen eine Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht vorwerfen kann, nicht durch ein aktives Tun, sondern durch Unterlassen –

eben durch Verletzung der Aufsichtspflicht. Das heißt: Strafbar machen Sie sich dann, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und dies ursächlich für den Unfall war.

### Das ist zu tun: Ruhe bewahren

Nach einem Unfall haben Sie als Leitung die Rolle der „Krisenmanagerin“. Das heißt: Sie müssen Ruhe bewahren, die Eltern sachlich über den Vorfall informieren und Ihre Mitarbeiterin vor Anfeindungen schützen. Wenn Sie besonnen reagieren, lässt sich eine Strafanzeige häufig vermeiden.

### Informieren Sie die Eltern

Wichtig ist, dass Sie als Leitung die Eltern informieren. Zunächst telefonisch und dann in der Kita. Schildern Sie, was passiert ist. Geben Sie das wieder, was Sie sicher wissen, und versichern Sie den Eltern, dass Sie im Team über den Vorfall sprechen und diesen analysieren werden.

Außerdem sollten Sie den Eltern erklären, dass die Kosten, die durch den Unfall entstehen, vollständig von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen werden und sie sich hierüber keine Gedanken machen müssen, selbst wenn der Unfall zu Langzeitfolgen oder bleibenden Beeinträchtigungen führen sollte. Vielfach genügt das schon, um Eltern von einer Strafanzeige abzuhalten. Wichtig ist aber auch, dass Sie den Träger über die Vorfälle informieren, damit dieser, falls die Eltern auf ihn zukommen, weiß, worum es geht.

**Wichtig zu wissen:** Eine fahrlässige Körperverletzung wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Betroffenen verfolgt. Anders sieht es aus, wenn in Ihrer Kita ein Kind zu Tode gekommen ist. Dann ermittelt die Staatsanwaltschaft auf jeden Fall – zu Recht. Denn ein solcher Vorfall muss im Interesse aller vollständig aufgeklärt werden.

### Bringen Sie zunächst die Kollegin aus der „Schusslinie“

Eltern reagieren, wenn ihrem Kind etwas passiert, häufig sehr emotio-

nal. In einer solchen Situation werden schnell Beschuldigungen und Drohungen gegen die Mitarbeiterin ausgesprochen, die aus Sicht der Eltern für den Unfall verantwortlich ist. Daher ist es ratsam, damit die Situation nicht eskaliert, dass die Mitarbeiterin zunächst nicht persönlich mit den Eltern spricht. Zumindest so lange nicht, bis die Gemüter sich wieder beruhigt haben. Wenn notwendig, können Sie die Mitarbeiterin auch erst einmal von der Arbeit freistellen. Haben sich alle Beteiligten wieder beruhigt, ist es durchaus sinnvoll, wenn Sie ein Gespräch zwischen der verantwortlichen Mitarbeiterin und den Eltern moderieren.

### Klären Sie den Unfall intern auf

Wichtig ist, dass Sie Kita-intern aufklären, wie es tatsächlich zu dem Unfall gekommen ist und ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht hierfür ursächlich war. Dies ist wichtig für

- die weitere Kommunikation mit den Eltern,
- die Festlegung arbeitsrechtlicher Konsequenzen gegen die verantwortliche Mitarbeiterin,
- die Stellungnahme gegenüber der Polizei, falls die Eltern doch Strafanzeige stellen.

Suchen Sie nach diesem Schritt erneut das Gespräch mit den Eltern, und schildern Sie ihnen die Ergebnisse Ihrer Unfallanalyse und welche Konsequenzen Sie für die Zukunft als Team hieraus ziehen. Hatte der Unfall auch arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiterin, können Sie dies den Eltern mitteilen – ohne ins Detail zu gehen. Denn dies unterliegt dem Datenschutz.

### Meine Empfehlung: Bei Strafanzeige Anwalt einschalten

Erstatten die Eltern dennoch Strafanzeige, sollten Sie Ihrer Kollegin raten, sich vorerst nicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu äußern, sondern einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu engagieren.

## Brille kaputt? So sieht es mit der Haftung der Kita aus

Brillen, die zu Bruch gehen oder spurlos verschwinden: Das gehört, inklusive des damit verbundenen Ärgers, zum Alltag jeder Kita-Leitung. Dabei ist die Haftung eigentlich eindeutig geklärt. Dennoch gibt es immer wieder Falschinformationen darüber, wer für eine Brille, die in der Kita kaputtgeht, bezahlen muss.

### z. B. KAPUTTE BRILLE

Laura ist 3 Jahre alt und besucht die Kita „Wirbelwind“. Beim Spielen mit ihrer Freundin Lisa schlägt Laura ihr die Brille von der Nase. Diese fällt zu Boden. Die Gläser sind kaputt und müssen erneuert werden. Lisas Eltern möchten von der Leitung wissen, wer für den Schaden aufkommt. Sie wollen hierfür nicht mehr zahlen, schließlich ist es die 3. Brille, die im letzten ½ Jahr in der Kita zu Bruch gegangen ist.

### Rechtsgrundlage: SGB VII

Kinder und Mitarbeiterinnen sind während des Aufenthalts in der Kita bei

Unfällen gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht im Grundsatz auch für Brillen. Kommt eine Brille durch einen Unfall zu Schaden, handelt es sich grundsätzlich um einen „unechten“ Körperschaden. Denn nicht der Körper des Versicherten, aber ein Hilfsmittel, das er nutzen muss, um in der Kita betreut zu werden bzw. zu arbeiten, wurde beschädigt. Auch solche Schäden sind, im Unterschied z. B. zu einer bei dem Unfall beschädigten Jacke, über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

### Das ist zu tun: Informieren Sie über die Haftung

Informieren Sie Mitarbeiterinnen und Eltern über die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Hierbei können Sie auf das folgende Informationsschreiben zurückgreifen. Weisen Sie gleichzeitig auf die Ausnahmen vom bestehenden Versicherungsschutz hin. Denn nicht jede kaputte oder verlorene Brille wird von der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

### Ausnahmen vom Versicherungsschutz für Brillen

Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz für Brillen ist, dass diese bestimmungsgemäß getragen und durch einen Unfall beschädigt wurden. Legt ein Kind oder eine Mitarbeiterin eine Brille z. B. auf den Tisch und fällt diese dann herunter, besteht kein Versicherungsschutz. Denn die Brille muss, damit die Unfallversicherung zahlen muss, am Körper, am besten auf der Nase, getragen werden. Auch haftet die Unfallkasse nicht für verloren gegangene Brillen, da sich bei diesen nicht klären lässt, ob diese durch einen Unfall beschädigt wurden.

### Meine Empfehlung: Haftungsausschluss ist Pflicht

Für Fälle, in denen die Unfallkasse nicht für beschädigte Brillen aufkommt, sollte Ihr Träger ausdrücklich einen Haftungsausschluss in seine Betreuungsverträge aufnehmen. Das erspart Ihnen viele unerfreuliche Diskussionen.



### ELTERN- UND MITARBEITERINFORMATION ZU IN DER KITA BESCHÄDIGTEN BRILLEN

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiterinnen,

immer wieder kommt es vor, dass während des Aufenthalts in der Kita Brillen beschädigt werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für diese Brillen grundsätzlich Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Brille

- bestimmungsgemäß getragen wurde (d. h. auf der Nase oder griffbereit am Körper)
- und durch einen Unfall = (von außen auf den Körper des Versicherten einwirkendes Ereignis)

beschädigt wurde. Kein Versicherungsschutz besteht daher, wenn Kinder ihre Brille z. B. zum Sport ablegen und die Brille dabei beschädigt wird. Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für verloren gegangene Brillen.

Wir werden bei „Brillenunfällen“ eine Unfallanzeige fertigen und diese an den jeweiligen Unfallversicherungsträger senden.

Für die Regulierung des Schadens benötigt die Unfallversicherung die Rechnung der beschädigten und der neu angeschafften Brille bzw. eine Bescheinigung des Optikers, dass die neu angeschaffte Brille ein gleichwertiger Ersatz für die beschädigte Brille ist. Grundsätzlich erstattet die Unfallversicherung die Kosten für die Neubeschaffung der Gläser ohne Einschränkung. Bei den Brillengestellen gilt eine Obergrenze von 300 €, wenn die Kosten durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden können. Ohne Nachweis erstattet die Unfallversicherung 100 € für ein beschädigtes Brillengestell.

Die Beschaffung einer neuen Brille rechtfertigt grundsätzlich keine erneute Überprüfung der Sehstärke. Die Kosten hierfür werden daher grundsätzlich nicht von der Unfallversicherung übernommen.

Wichtig für Mitarbeiterinnen: Die Unfallversicherung übernimmt auch die Kosten für durch Unfälle in der Kita beschädigte Sonnenbrillen mit Dioptrien und Kontaktlinsen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kita „Wirbelwind“



# Was passiert, wenn was passiert? Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen zur Haftung in der Kita

Immer wieder kommt es vor, dass Kinder in der Kita einen Unfall haben oder etwas kaputtgeht. Kommt so etwas vor, stellen sich gerade Ihnen als Kita-Leitung immer eine Vielzahl von rechtlichen Fragen. Denn Sie sind für alle Beteiligten, insbesondere für Eltern und Mitarbeiterinnen, immer die 1. Ansprechpartnerin, wenn es um die Frage geht: *Wer kommt für den entstandenen Schaden auf?* Im Folgenden finden Sie Antworten auf die 10 häufigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Haftung in Kitas immer wieder stellen. Mit diesem Wissen sind Sie gut auf den „Ernstfall“ vorbereitet.

**?** „Wer haftet, wenn ein Kind in der Kita einen Unfall hat?“

**Antwort:** Grundsätzlich sind Kinder, wenn sie aufgrund eines Betreuungsvertrags eine Kita besuchen, für Unfälle

- in der Kita
- bei Kita-Ausflügen
- auf dem direkten Weg zur Kita und auf dem direkten Heimweg (= Wegeunfall)

über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Versicherungsträger ist die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem Ihre Einrichtung liegt.

Die Unfallkasse kommt für alle Kosten, die im Zusammenhang mit körperlichen Schäden, die durch den Unfall entstehen, auf. Sie übernimmt nicht nur die reinen Behandlungskosten, sondern auch Kosten für Reha-Maßnahmen und Fahrtkosten. Sie zahlt auch das sogenannte Kinderverletztengeld. Dieses erhalten Eltern, wenn sie nicht arbeiten gehen können, weil sie ihr verletztes Kind betreuen müssen.

Außerdem zahlt sie auch eine Rente, wenn das Kind als Unfallfolge keiner oder nur eingeschränkt einer Erwerbstätigkeit als Erwachsener nachgeht.

Insgesamt ist der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung für Sie und die Eltern eine große Beruhigung. Denn mit dieser besteht eine umfassende Absicherung der Kinder gegen körperliche Unfallfolgen in der Kita.

**?** „Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz für Eltern aus, die das Kind in die Kita bringen und abholen?“

**Antwort:** Für Eltern besteht grundsätzlich in der Kita kein Versicherungsschutz, jedenfalls nicht über die Kita bzw. über die gesetzliche Unfallversicherung.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings 3 Ausnahmen:

- Die Eltern sind für die Kita ehrenamtlich tätig und haben bei dieser Tätigkeit einen Unfall. Dann besteht Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

**Wichtig für Elterninitiativen!** Verpflichten sich die Eltern – was bei Elterninitiativen häufig der Fall ist – aufgrund des Betreuungsvertrags oder der Mitgliedschaft im Elternver-



*Kinderunfälle sind gesetzlich unfallversichert*

ein, der die Kita trägt, zur „Elternarbeit“, ist dies keine versicherte ehrenamtliche Tätigkeit.

Hier sollte der Verein durch eine Gruppenunfallversicherung entsprechend Vorsorge treffen.

- Die Eltern engagieren sich als Elternvertreter in der Kita und haben hierbei einen Unfall. Hat z. B. die Vorsitzende des Elternbeirats auf dem Weg zu einer Sitzung des Beirats einen Unfall, besteht gesetzlicher Versicherungsschutz.
- Die Eltern erleiden auf dem Kita-Gelände einen Unfall, weil der Träger seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Stürzt z. B. eine Mutter, weil auf dem Weg zum Haupteingang feuchtes Laub liegt, muss der Träger für den hierdurch entstandenen Schaden die Kosten tragen.

**Achtung!** Ansprechpartner ist hier nicht die gesetzliche Unfallversicherung, sondern der Träger selbst bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung.

**?** „Sind Geschwisterkinder auch über die Kita versichert, z. B., wenn diese in der Abholzeit auf dem Außengelände spielen?“

**Antwort:** Nein. Für Geschwisterkinder besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung, wenn diese auf dem Kita-Gelände spielen. Voraussetzung hierfür ist ein Betreuungsvertrag für dieses Kind. Wenn dieser nicht besteht bzw. noch nicht in „Anbahnung“ ist, wie z. B. bei Schnupperkindern, besteht kein Versicherungsschutz.

Erleidet ein Geschwisterkind z. B. beim Abholen oder auf einem Kita-Fest einen Unfall auf dem Kita-Gelände, werden die Behandlungskosten von der Krankenversicherung des Kindes übernommen.

**?** „Besteht Versicherungsschutz auch für Kinder, die uns besuchen kommen, z. B. für ehemalige Kita-Kinder oder Kinder, die zum Schnuppern in unsere Kita kommen?“

**Antwort:** Das kommt auf die Situation an. Kommen z. B. ehemalige Kita-Kinder Sie nach der Schule besuchen,

besteht kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Die Kinder sind bei Unfällen „nur“ über ihre Krankenversicherung versichert.

Anders sieht es hingegen bei „offiziellen“ Besuchs- oder Schnupperkindern aus. Für diese besteht gesetzlicher Versicherungsschutz, wenn zwischen Ihnen und den Eltern eine Vereinbarung getroffen wurde, dass das Kind als Gast und/oder als Schnupperkind (zum Kennenlernen vor Abschluss eines Betreuungsvertrags) die Kita für einige Tage besuchen soll.

**?** „Müssen meine Mitarbeiterinnen und ich als Kita-Leitung befürchten, wegen eines Unfalls persönlich für den entstandenen Schaden haften zu müssen?“

**Antwort:** Nur in Ausnahmefällen, die allerdings wirklich selten anzunehmen sind. Zunächst einmal dürfen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen davon ausgehen, dass die Unfallkasse die Unfallkosten vollständig übernimmt.

Die Unfallkasse wird aber – insbesondere bei schweren Unfällen, durch die hohe Kosten entstehen – genau nachforschen, wie es zu dem Unfall gekommen ist und ob Ihnen bzw. Ihren Mitarbeiterinnen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorgeworfen werden kann. Dann – aber nur dann – kann die Unfallkasse die verantwortliche Mitarbeiterin für die entstandenen Schäden in Regress nehmen. Das heißt: Die Unfallkasse übernimmt zunächst einmal die Kosten, fordert diese aber von der Mitarbeiterin zurück. Für solche Fälle empfehle ich allen pädagogischen Fachkräften, aber vor allem Leitungen den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (s. Frage 1 auf Seite 8).

Sie als Leitung müssen mit Regressforderungen der Unfallkasse rechnen, wenn man Ihnen vorwerfen kann, dass Sie sich bei der Organisation der Abläufe in Ihrer Einrichtung, insbesondere bei der Aufsichtsführung und Einhaltung von sicherheitsrelevanten Vorgaben, grob fahrlässig verhalten haben.

**?** „Wie sieht es mit der Haftung für Kleidungsstücke aus, die bei einem Unfall beschädigt wurden?“

**Antwort:** Die Unfallkasse kommt nur für Körperschäden auf, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen. Stürzt ein Kind z. B. auf dem Außengelände und verletzt es sich am Bein, kommt die Unfallkasse für die Behandlungskosten auf. Nicht aber für die bei dem Unfall kaputtgegangene Hose. Hierfür erhalten die Eltern keinen Ersatz. Denn dass ein Kind hinfällt und sich die Hose zerreißt, gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Für dieses muss weder die Kita noch die Unfallkasse aufkommen.

**?** „Wer haftet für Kleidung von Mitarbeiterinnen, die – während sie in der Kita Erste Hilfe geleistet haben – beschädigt wurde, z. B. durch Blutflecken?“

**Antwort:** Leistet eine Mitarbeiterin in der Kita Erste Hilfe, kann sie – ausnahmsweise – Ersatz für ihre Kleidung, die bei dieser Hilfsmaßnahme beschädigt wird, von der Unfallkasse verlangen. Das ist tatsächlich eine Ausnahme, die ausschließlich für die Erste Hilfe gilt. Ersthelferinnen müssen außerdem nicht fürchten, für ihren Einsatz zivil- oder strafrechtlich belangt zu werden, selbst wenn sie z. B. die

Jeans des Kindes zerschneiden, um besser und schmerzfreier an die Wunde zu kommen, oder wenn sie die Situation nicht richtig einschätzen und sich im Nachhinein herausstellt, dass die Verletzung doch schwerwiegender war als zunächst gedacht.

**?** „Können die Eltern von uns Schadenersatz verlangen, wenn bei einem Kita-Ausflug der Rucksack eines Kindes verloren geht?“

**Antwort:** Nein. Auch wenn Sie grundsätzlich nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf deren Hab und Gut aufpassen, müssen Sie sich keine Sorgen machen, wenn z. B. bei einem Ausflug doch mal ein Rucksack oder eine Jacke liegen bleibt. Solange man Ihnen nicht nachweisen kann, dass Sie grob fahrlässig gehandelt haben, müssen weder Sie noch Ihr Träger den Eltern den entstandenen Schaden ersetzen.

**?** „Müssen wir Kleidung, die in der Kita verschmutzt wird, ersetzen bzw. die Reinigungskosten übernehmen, wenn es sich um nicht waschbare Kleidung handelt?“

**Antwort:** Nein. Das müssen Sie nicht. Sie sollten den Eltern allerdings bei Aufnahme bewusst machen, dass es in der Kita dazugehört, dass sich die Kinder beim Spielen, Malen und Basteln schmutzig machen. Bitten Sie sie daher, die Kinder mit waschbarer Kleidung ausgestattet in die Kita zu bringen. Halten sie sich nicht an diese Empfehlung, müssen die Eltern damit leben, wenn die Kleidung verschmutzt oder beschädigt wird. Schadenersatzforderungen sind jedenfalls ausgeschlossen.



#### PRAXISTIPP

Dennoch gibt es rund um das Thema „verloren gegangene oder verschmutzte Kleidung“ immer wieder unerfreuliche Diskussionen mit den Eltern. Daher rate ich dazu, dass Ihr Träger einen sogenannten Haftungsausschluss in den Betreuungsvertrag aufnimmt. Dieser schafft dann ein für alle Mal Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Einen solchen Haftungsausschluss können Sie wie folgt formulieren: „Für verloren gegangenes, beschädigtes oder verschmutztes Eigentum von Kindern und Eltern wird vonseiten der Kita keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Spielzeug, Fahrzeuge, Schmuck, Smartphones, Kameras und Geld.“

**?** „Wer haftet, wenn ein Kind sich an einem defekten Spielgerät verletzt?“

**Antwort:** Dann haftet Ihr Träger bzw. dessen Betriebshaftpflichtversicherung. Hintergrund ist, dass in einem solchen Fall der Träger seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat und dies ursächlich für den Unfall war. Konkret heißt das: Ihr Träger ist dafür verantwortlich, dass die Spielgeräte (und die Kita insgesamt) sicher sind und die Anlagen regelmäßig gewartet werden. Defekte Spielgeräte und Anlagen müssen außer Betrieb genommen und so gesichert werden, dass niemand zu Schaden kommt. Verletzt der Träger diese Pflicht, muss er – und nicht die Unfallkasse – für den Schaden aufkommen. **Achtung!** Träger übertragen diese Pflichten gern zum großen Teil auf die Leitungen. Daher: Augen auf und Verantwortungen erkennen und wahrnehmen!

Sozialgericht Leipzig

## Kein gesetzlicher Versicherungsschutz für Kinderfest nach Kita-Schluss

Ihre Verantwortlichkeit als Kita endet, wenn die Kinder aus der Kita abgeholt sind. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht zwar auf dem Heimweg fort, aber nur, wenn der Unfall sich auf dem direkten Heimweg ereignet. Abweichungen und Umwege sind nicht versichert.

### Der Fall: Unfall auf dem Kita-Gelände nach Abholung

Eine Mutter holt ihr Kind zum Ende der Kita-Öffnungszeiten aus der Kita ab. Sie ging allerdings nicht nach Hause, sondern besuchte mit ihrem Kind ein Kinderfest, das auf dem Gelände der Kita stattfand. Es handelte sich allerdings nicht um eine Kita-Veranstaltung, sondern um ein Kinderfest,

das der Träger organisiert hatte. Das Kind stürzte während dieses Festes vom Klettergerüst und verletzte sich. Die Mutter meinte, es handle sich um einen Kita-Unfall, für den die gesetzliche Unfallkasse zuständig sei. Diese sah das anders und so kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

### Das Urteil: Kein Versicherungsschutz

Das Sozialgericht Leipzig kam zu dem Ergebnis, dass für diesen Unfall kein gesetzlicher Versicherungsschutz bestand. Hintergrund war, dass die Betreuung des Kindes und damit der Versicherungsschutz im Rahmen der Betreuung mit der Abholung des Kin-

des geendet habe. Der Unfall ereignete sich auch nicht auf dem versicherten – direkten – Heimweg, sodass sich auch hieraus kein gesetzlicher Versicherungsschutz herleiten ließ.

### Meine Empfehlung: Informieren Sie die Eltern

Informieren Sie die Eltern darüber, unter welchen Bedingungen ihre Kinder in der Kita und auf dem Heimweg gesetzlich unfallversichert sind. Dann gibt es an dieser Stelle keine Missverständnisse.



#### WICHTIGES URTEIL

Sozialgericht Leipzig, Urteil vom 27.02.2018, Az. S 23 U 168/17

## Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Betreuung eines Kindes bei der Großmutter

Kinder sind nicht nur in Kitas, sondern auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie in einer Tagespflegestelle betreut werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist allerdings, dass das Jugendamt die Tagespflegeperson als solche anerkannt hat.

### Der Fall: Kind verunfallte bei der Oma schwer

Eine Großmutter betreute ihr 17 Monate altes Enkelkind regelmäßig. Während der Betreuungszeit fiel das Kind in den Pool, der sich auf dem Grundstück der Großmutter befand, und erlitt dadurch eine

schwere Hirnschädigung. Die Großmutter meinte, für die Unfallfolgen müsse die gesetzliche Unfallversicherung aufkommen, da ihr das Kind zur Betreuung anvertraut war. Das sah die Unfallversicherung anders, sodass schließlich die Gerichte entscheiden mussten.

### Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei privater Betreuung

Die Richter beim Bundessozialgericht lehnten einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ab. Zwar sei für diesen nicht zwingend erforderlich, dass die Tagespflegeperson

beim Jugendamt registriert oder in der Vermittlungskartei sei. Enge Verwandte müssten auch nicht zwingend eine Pflegeerlaubnis beantragen, um ein Kind zu betreuen. Aber der Versicherungsschutz scheitere daran, dass die Eltern es versäumt hatten, dem Jugendamt die Identität der Tagespflegeperson mitzuteilen. Dies sei aber Grundvoraussetzung für die Begründung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.



#### WICHTIGES URTEIL

Bundessozialgericht, Urteil vom 19.06.2018, Az. B 2 U2 / 17 R

#### Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

**Kundendienst:** Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2021 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Haftungsfragen“ liegt der Ausgabe Oktober 2021 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: [www.przedzskole.wip.pl](http://www.przedzskole.wip.pl)

# So begegnen Sie Sorgen vor einer persönlichen Haftung bei der Gabe von Notfallmedikamenten

In den meisten Kitas gibt es Kinder, die in Notfällen Medikamente bekommen müssen. Der Umgang mit diesen Kindern verunsichert die Mitarbeiterinnen häufig, da ihnen nicht klar ist, wie es mit der Haftung aussieht, wenn bei der Gabe von Medikamenten etwas schiefgeht.

## z. B. NOTFALLMEDIKAMENT

Luisa Schneider ist 4 Jahre alt. Sie ist auf Wespengift allergisch. Daher liegt in der Kita ein Notfallmedikament, das, wenn Luisa von einer Wespe gestochen wird, sofort in den Oberschenkel gespritzt werden muss. Eine Mitarbeiterin meint, sie würde dieses Medikament nicht verabreichen, sondern nur den Rettungswagen holen. Sie habe Angst, etwas falsch zu machen und dann dafür haften zu müssen.

## Rechtsgrundlage: SGB VII & StGB

Sie und Ihre Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich verpflichtet, Kindern Notfallmedikamente zu verabreichen, wenn dies notwendig ist. Andernfalls machen Sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn Sie das Medikament in Notfällen nicht verabreichen.

Machen Sie bei der Gabe eines Notfallmedikaments Fehler, müssen Sie grundsätzlich weder mit straf- noch mit zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Denn machen Sie oder Ihre Mitarbeiterin bei der Gabe von Notfallmedikamenten etwas falsch, besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

## Das ist zu tun: Nehmen Sie Ihrem Team die Angst

Ihre Mitarbeiterinnen haben – meist – gar kein Problem damit, Kindern in Notfällen Medikamente zu verabreichen. Sie haben aber schlicht Angst, dass sie „dran“ sind, wenn dabei etwas schiefgeht. Diese Sorge ist verständlich, aber unbegründet. Nehmen Sie Ihrem Team daher mit den folgenden wichtigen Informationen und Hilfestellungen seine Angst.

## 1. Informieren Sie über den Versicherungsschutz

Machen Sie Ihrem Team deutlich, dass es sich keine Sorgen machen muss, wenn es bei der Gabe eines Notfallmedikaments einen Fehler macht. Natürlich tut das der verantwortlichen Mitarbeiterin leid und ein solcher Fehler belastet auch. Aber eine persönliche Haftung für den entstandenen Schaden oder strafrechtliche Verfolgung muss sie nicht befürchten. Dies sollten Sie sehr deutlich herausstellen und dem Team damit eine große Sorge nehmen.

## 2. Schaffen Sie sichere Rahmenbedingungen

Wichtig ist, dass Sie als Leitung einen sicheren Rahmen für die Gabe von Notfallmedikamenten in Ihrer Kita schaffen. Hierzu gehört zum einen, dass Sie darauf achten, dass für die Gabe des Notfallmedikaments sowohl eine eindeutig formulierte ärztliche Verordnung als auch die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen, mit der sie der Gabe des Medikaments zustimmen. Auch damit geben Sie den Mitarbeiterinnen Sicherheit. Besondere Bedeutung hat hier die ärztliche Verordnung. Denn aus dieser muss sich eindeutig ergeben,

- wann überhaupt ein Notfall vorliegt,
- woran dieser für medizinische Laien zu erkennen ist,
- welches Medikament in welcher Dosierung in welcher Form (Tabletten, Tropfen, Zäpfchen, Spritzen o. Ä. zu verabreichen ist.

## 3. Sorgen Sie für eine sorgfältige Einweisung

Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen fehlen in aller Regel medizinische Fachkenntnisse. Daher ist es sehr gut nachvollziehbar, wenn Mitarbeiterinnen sich unwohl fühlen, wenn sie einem Kind Medikamente, vielleicht sogar eine Spritze verabreichen sollen. Und zwar nicht regelmäßig, sondern in einer Notsituation. Das sorgt für Ängste und Unsicherheit.

Dem können Sie begegnen, indem Sie den behandelnden Arzt, mit Zustimmung der Eltern, bitten, an einer Team-sitzung teilzunehmen und die Mitarbeiterinnen über die Krankheit und die notwendigen Notfallmaßnahmen zu informieren sowie ihnen ganz genau zu zeigen, wie das Notfallmedikament funktioniert. Außerdem können die Mitarbeiterinnen die Gelegenheit nutzen, Fragen zu stellen und sich ihre Ängste von der Seele zu reden. Meine Erfahrung zeigt, dass mit so einer Einweisung durch einen Arzt sehr viel weniger Fehler – insbesondere durch zu langes Zögern und eine falsche Anwendung des Medikaments – passieren.

## 4. Lagern Sie das Notfallmedikament sicher

Medikamente müssen natürlich so aufbewahrt werden, wie es der Beipackzettel verlangt, z. B. bei Raumtemperatur oder auch im Kühlschrank. Und selbstverständlich auch so, dass die Kinder hierauf keinen Zugriff haben. Wichtig ist aber – insbesondere bei Notfallmedikamenten –, dass Ihr Team jederzeit hierauf Zugriff hat.

Überlegen Sie daher gemeinsam mit Ihrem Team, wie das Medikament aufbewahrt wird, und legen Sie den Aufbewahrungsort gemeinsam fest.

Sorgen Sie auch dafür, dass das Notfallmedikament sowie Notfalltelefonnummern von Eltern und dem behandelnden Arzt bei Ausflügen mitgenommen werden.

## 5. Behalten Sie das Ablaufdatum im Blick

Natürlich hoffen alle, dass man ein Notfallmedikament nie braucht. Dennoch müssen Sie sich regelmäßig davon überzeugen, dass das Ablaufdatum noch nicht erreicht ist. Ist das der Fall, müssen Sie die Eltern bitten, umgehend für Ersatz zu sorgen. Ohne wirksames Notfallmedikament sollten Sie die Betreuung des Kindes ablehnen. Die Gefahr, dass etwas passiert und das Notfallmedikament entweder nicht da ist oder nicht richtig wirkt, ist einfach zu groß.

## ? „Brauche ich tatsächlich eine Berufshaftpflichtversicherung?“

**Frage:** „Ich leite seit August eine 5-gruppige Kita. Es ist meine 1. Leitungsstelle. Bei der 1. Leitungsrunde, an der ich teilgenommen habe, empfahl mir eine Kollegin, ich solle eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, um mich abzusichern. Ich frage mich jetzt, ob das wirklich notwendig ist. Denn ich habe eine private Haftpflichtversicherung. Ich gehe davon aus, dass diese auch für Schäden im beruflichen Umfeld aufkommt. Sollte ich wirklich noch Geld für diese Zusatzversicherung ausgeben?“

**Antwort: Ja. Sie brauchen, gerade als Leitung, auf jeden Fall eine Berufshaftpflichtversicherung.**

Ihre private Haftpflichtversicherung kommt für Schäden, die Sie im beruflichen Zusammenhang verursachen, nicht auf. Denn es handelt sich um eine **private** Haftpflichtversicherung.

Als Leitung tragen Sie sehr viel mehr Verantwortung als pädagogische Fachkräfte. Sie haften insbesondere nicht nur für Fehler, die Sie persönlich zu verantworten haben, sondern unter Umständen auch für Fehler Ihrer Mitarbeiterinnen. Eine solche Haftung droht immer dann, wenn man Ihnen eine Verletzung Ihrer Organisationspflichten als Kita-Leitung vorwerfen kann.

### Holen Sie unterschiedliche Angebote ein

Entscheiden Sie sich für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sollten Sie zunächst einmal Kontakt zum Versicherungsmakler Ihres Vertrauens aufnehmen und sich ein Angebot machen lassen. Häufig bieten die Versicherungen auf Kombipakete von Privat- und Berufshaftpflichtversicherung, die dann häufig sehr günstig sind. Erkundigen Sie sich. Dennoch

sollten Sie immer auch Vergleichsangebote anderer Versicherungsgesellschaften einholen. Die Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung für eine Kita-Leitung belaufen sich auf ca. 70 – 100 € im Jahr.

### Meine Empfehlung: Auf jeden Fall abschließen

Schließen Sie auf jeden Fall eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Diese sichert Sie nicht nur für Fälle ab, in denen Sie aufgrund fahrlässigen oder grob fahrlässigen Handelns auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Diese Forderungen werden, wenn sie berechtigt sind, komplett von der Versicherung übernommen. Die Versicherung übernimmt aber z. B. auch die Anwalts- und Gerichtskosten, die anfallen, wenn Sie sich gegen die Forderungen von Träger oder Eltern wehren möchten.

## ? „Macht für mich als Kita-Leitung eine Arbeitsrechtsschutzversicherung Sinn?“

**Frage:** „Ich leite seit vielen Jahren eine 6-gruppige Kita, die sich in Trägererschaft eines Elternvereins befindet. Seit vor ein paar Monaten der Vorsitzende des Trägervereins gewechselt hat, habe ich ständig Stress mit dem Träger. Ich spüre, dass der neue Vorstand gern eine jüngere Kita-Leitung hätte und versucht, mich durch Schikane loszuwerden. Bisher habe ich noch keinen Anlass für konkrete arbeitsrechtliche Sanktionen geliefert. Aber ich fürchte, der Vorstand wartet darauf, dass ich einen Fehler mache. Ich überlege jetzt, ob es in der derzeitigen Situation Sinn macht, eine Arbeitsrechtsschutzversicherung abzuschließen. Was raten Sie mir?“

**Antwort: Eine Rechtsschutzversicherung macht auf jeden Fall Sinn.** Insbesondere für den Bereich Arbeitsrecht ist diese sehr hilfreich, da nicht nur die Kosten für eine außergerichtliche Beratung und ggf. Auseinandersetzung, sondern auch für das Verfahren vor dem

Arbeitsgericht und insbesondere die Kosten des eigenen Rechtsanwalts von Ihnen selbst getragen werden müssen. In anderen zivilrechtlichen Verfahren werden diese von der Partei getragen, die den Prozess verliert.

### Achten Sie auf Ausschlüsse

Erkundigen Sie sich vor Abschluss des Versicherungsvertrags, ab wann der Versicherungsschutz gilt und ob es Ausschlüsse oder Wartezeiten gibt. Denn viele Versicherungen schließen die Kostenübernahmen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus, die schon vor Abschluss des Versicherungsvertrags bestanden oder unmittelbar nach Vertragsbeginn entstehen. Daher ist es wichtig zu klären, ab wann man die Versicherung tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

Außerdem sollten Sie darauf achten, dass die Selbstbeteiligung nicht so hoch ist, dass sie Sie von der Einholung anwaltlichen Rates abhält. Sie

sollte – so meine Erfahrung – maximal bei 150 € liegen.

### Meine Empfehlung: Angebote prüfen

Holen Sie Angebote verschiedener Versicherungsunternehmen ein, und überlegen Sie, ob es nicht mehr Sinn macht, insgesamt eine Rechtsschutzversicherung, die nicht nur auf das Arbeitsrecht beschränkt ist, abzuschließen. Dies ist meist nur unwesentlich teurer, lohnt sich aber, wenn man Ärger mit dem Vermieter, Nachbarn oder einen Autounfall hat.

Insgesamt ist der Abschluss einer Arbeitsrechtsschutzversicherung in Ihrem Fall sicher sinnvoll, zumal sich ja abzeichnet, dass es arbeitsrechtliche Konflikte geben könnte. Gleichzeitig möchte ich Ihnen aber empfehlen, das Gespräch mit dem neuen Vorstand zu suchen. Es kann gut sein, dass Sie sich erst an die „Neuen“ gewöhnen müssen und dass man Ihnen gar nichts Böses will.